

# RICHTLINIEN

## für die außerschulische Nutzung

### der in der Trägerschaft des Landkreises Göttingen stehenden Schulen

#### 1

- (1) Schulräume und -plätze können auf besonderen Antrag für schulfremde Zwecke an Vereine, Verbände, Gruppen und Organisationen (Nutzer) überlassen werden, wenn dadurch die Belange der Schule und die Interessen des Landkreises Göttingen nicht beeinträchtigt werden.
- (2) Der Nutzungsantrag ist mindestens einen Monat vor der beabsichtigten Veranstaltung bei der Schule bzw. dem FB Bildung, Sport und Kultur des Landkreises Göttingen zu stellen. Die Entscheidung über die Vergabe von Schulräumen und -plätzen trifft die Schule eigenverantwortlich. Ausnahme: Über die Vergabe von Schulräumen an die VHS/KVHS entscheidet der Landkreis Göttingen im Einvernehmen mit der Schulleitung.
- (3) Im Allgemeinen werden die Schulräume und -plätze nur an den Wochentagen von Montag bis Freitag zur Nutzung überlassen. Die Überlassung an Sonnabenden sowie Sonn- und Feiertagen erfolgt nur in Ausnahmefällen. Ein Anspruch auf Überlassung besteht nicht.
- (4) Grundsätzlich ist eine Nutzung in den Schulferien nicht möglich.
- (5) Die Einrichtungen müssen zur Durchführung der beabsichtigten Veranstaltung geeignet sein; die Überlassung kann unter Auflagen oder Bedingungen erfolgen.
- (6) Die Überlassung wird mit der schriftlichen Anerkennung dieser Richtlinien durch den Veranstalter wirksam.
- (7) Schulräume und -plätze werden nicht für Veranstaltungen gewerblicher Art vergeben.

#### 2

- (1) Die Veranstalter sind verpflichtet, für Sauberkeit und Ordnung zu sorgen und Beschädigungen und Verluste, die durch die Veranstaltung entstehen, sofort und unaufgefordert der Schulleitung bzw. der Hausmeisterin / dem Hausmeister anzuzeigen.
- (2) Die Räumlichkeiten werden von der Hausmeisterin / dem Hausmeister nur an die zuständige verantwortliche Leitung übergeben. Die Einzelheiten der Nutzung werden zwischen der Leitung und der Hausmeisterin / dem Hausmeister geregelt. In Zweifelsfällen entscheidet die jeweilige Schulleitung.
- (3) Kommt ein Veranstalter seinen Sorgfaltspflichten nicht nach, so kann er vom Landkreis bzw. von der Schulleitung auf Zeit, in begründeten Fällen auch auf Dauer, von der Benutzung der Einrichtungen ausgeschlossen werden.

- (4) Auf dem Schulgelände sowie innerhalb der Räumlichkeiten ist das Rauchen und die Abgabe sowie der Genuss alkoholischer Getränke untersagt.

### 3

- (1) Für das Aufstellen von Podien, Bühnen, Tischen und Stühlen etc. und deren Beseitigung hat der Veranstalter Hilfskräfte zu stellen, die diese Arbeiten unter Anleitung der Hausmeisterin / des Hausmeisters vornehmen.
- (2) Die technischen Anlagen in Aulen und Eingangshallen dürfen nur durch die Hausmeisterin / den Hausmeister oder durch hierzu ermächtigte Personen bedient werden.
- (3) Dem Veranstalter obliegen die Verkehrssicherungspflicht und die sich daraus ergebende Veranstaltungshaftung. Auf die Notwendigkeit der Einhaltung der einschlägigen Bestimmungen des Versammlungsgesetzes und der Niedersächsischen Versammlungsstättenverordnung wird ausdrücklich hingewiesen.

### 4

- (1) Die Veranstalter haften für alle Schäden, die im Zusammenhang mit der Nutzung (einschl. der Vorbereitungs- und Aufräumarbeiten) an den Gebäuden, Anlagen, Einrichtungen und Geräten des Landkreises Göttingen entstehen bzw. den Bediensteten des Landkreises zugefügt werden.
- (2) Der Nutzer ist verpflichtet, die Gebäude, Anlagen, Einrichtungen und Geräte unmittelbar vor der Nutzung auf das Vorhandensein von Schäden zu überprüfen und diesbezügliche Beanstandungen unverzüglich der Hausmeisterin / dem Hausmeister zu melden.
- (3) Der Veranstalter stellt den Landkreis Göttingen von etwaigen Haftungsansprüchen seiner Bediensteten, Mitglieder oder Beauftragten, der Besucher seiner Veranstaltungen und sonstiger Dritter für Schäden frei, die im Zusammenhang mit der Nutzung der überlassenen Einrichtungen stehen.
- (4) Die Haftung des Landkreises gegenüber dem Veranstalter und den Nutzern der Einrichtung für leichte Fahrlässigkeit ist ausgeschlossen. Der Landkreis Göttingen haftet nicht für das Versagen von Geräten und technischen Ausstattungen.

### 5

- (1) Für die außerschulische Nutzung der Schulräume gelten die in Absatz 2 genannten Entgelte für die Raumnutzung und die in Absatz 3 genannten Entgelte für den Einsatz des Hausmeisters/der Hausmeisterin.
- (2) Entgelt für die Raumnutzung:
- |   |      |
|---|------|
| a) allgemeiner Unterrichtsraum je angefangener Unterrichtsstunde (45 Minuten) | 10 € |
| b) Fachunterrichtsraum je angefangener Unterrichtsstunde (45 Minuten)         | 26 € |
| c) Aula oder Hörsaal je angefangener Unterrichtsstunde (45 Minuten)           | 19 € |
- (3) Entgelt für den Hausmeistereinsatz:
- |   |     |
|---|-----|
| a) innerhalb der regulären Arbeitszeit des Hausmeisters/<br>der Hausmeisterin je angefangener Stunde (60 Minuten) | 4 € |
|---|-----|

- |   |      |
|---|------|
| b) außerhalb der regulären Arbeitszeit des Hausmeisters/<br>der Hausmeisterin je angefangener Stunde (60 Minuten) | 13 € |
| c) Sonderleistung je angefangener Stunde (60 Minuten)   | 38 € |

## 6

- (1) In begründeten Einzelfällen können zur Durchführung von Veranstaltungen für kulturelle oder gemeinnützige Zwecke auf Antrag die Nutzungsentgelte ermäßigt oder erlassen werden.
- (2) Für die außerschulische Nutzung von in der Trägerschaft des Landkreises Göttingen stehenden Schulen, die eine Dauernutzung darstellt bzw. einer langjährigen regelmäßig wiederkehrenden Nutzung entspricht, kann das Nutzungsentgelt auf Antrag ermäßigt werden. Dies gilt insbesondere für die Durchführung von Prüfungen im Rahmen der dualen Ausbildung.
- (3) Das Nutzungsentgelt ist innerhalb von 14 Tagen nach Rechnungsstellung zu zahlen.
- (4) Sind die beantragten Räume nach erteilter Genehmigung nicht genutzt worden, kann vom Zahlungspflichtigen die Hälfte des festzusetzenden Entgeltes gefordert werden, sofern nicht Schulleitung oder Hausmeisterin / Hausmeister mindestens einen Tag vor Veranstaltungsbeginn schriftlich verständigt wurden.

## 7

Die Richtlinien für die außerschulische Nutzung treten am 01.03.2017 in Kraft.

Die Richtlinien für die Überlassung schulischer Einrichtungen des Landkreises Osterode am Harz zu schulfremden Zwecken vom 05.05.2010 und die Richtlinien für die außerschulische Nutzung der in der Trägerschaft des Landkreises Göttingen stehenden Schulen i.d.F. vom 08.05.1996, zuletzt geändert durch Beschluss des Kreistages vom 25.04.2001, treten zum gleichen Zeitpunkt außer Kraft

Die vorstehenden Richtlinien werden von  
mir/uns anerkannt.

.....  
Datum

.....  
Stempel und Unterschrift